

Stellungnahme Kulturrat Österreich im Rahmen der öffentlichen Konsultation der Europäischen Kommission:

Tarifverträge für Selbstständige – Anwendungsbereich der EU-Wettbewerbsvorschriften

Kulturrat Österreich/ Austrian Cultural Council
Transparenzregister Europa: 84382424691-65

Der Kulturrat Österreich als Zusammenschluss von Interessenvertretungen von Kunst-, Kultur- und Medienschaaffenden hält es für dringend erforderlich, Tarifverhandlungen für alle Ein-Personen-Unternehmen (EPU) (österreichische Bezeichnung für Solo-Selbstständige) wettbewerbsrechtlich zuzulassen, und begründet dies wie folgt:

(1) Soziale Lage der Künstler_innen, Kultur- und Medienarbeiter_innen

Die Arbeitssituation im ganzen Feld in Österreich ist geprägt von Unterschiedlichkeiten, kombinierten Tätigkeiten und schlechten Einkommen. Konkrete Zahlen gibt es für Künstler_innen: Rund 37 % von ihnen leben von einem Gesamteinkommen (aus künstlerischen und nicht-künstlerischen Tätigkeiten) unter der Armutgefährdungsschwelle, für rund 50 % liegt das jährliche Nettoeinkommen aus künstlerischer Tätigkeit unter 5.000,- Euro (vgl. Studie zur sozialen Lage der Künstler_innen und Kulturvermittler_innen in Österreich, Wien 2018 - <https://www.bmkoes.gv.at/Service/Publikationen/Kunst-und-Kultur/berichte-studien-kunst.html>). Am besten ist die Situation dort, wo Anstellungen mit Kollektivverträgen ein angemessenes Einkommen sichern. Umgekehrt sieht die Situation für Selbstständige aus: Arbeitsrechtlich unterteilt in freie Dienstnehmer_innen, Werkvertragnehmer_innen, gewerbliche Selbstständige, Freiberufler_innen, oft mehrere Varianten vereint in einer Person, sind sie formal EPU. Durch die Abwesenheit von Mindesthonorarsätzen ist in diesem Feld – von wenigen Ausnahmen abgesehen – keine Grenze nach unten gesetzt: Gratisarbeit, von Auftraggeber_innen festgesetzte Fixhonorare oder vorgegebene, nicht verhandelbare Beteiligungssätze sind die Regel. Publikum, Werbung oder Aufmerksamkeit gelten oft als einzige Währung.

Im Hinblick auf die Fragen der Konsultation ist also festzuhalten: Eine Ausnahme vom Wettbewerbsrecht ist im Zusammenhang mit Künstler_innen, Kultur- und Medienarbeiter_innen für alle EPU notwendig – schlicht um eine Mindest-Einkommensschanke definieren zu können.

(2) Kunst, Kultur, freie Medien vs. Markt

Die Vielfalt von Kunst und Kultur, auch die Medienvielfalt ist keine rein ökonomisch herstellbare: Innovative Ansätze, offene Kulturarbeit, Avantgardekunst, die freie Szene, der Erhalt der Freiheit der Kunst sind in der Regel nur möglich, wenn sie

ökonomisch gestützt und abgesichert werden – in praktisch allen europäischen Staaten mittels Subventionen aus der öffentlichen Hand. Die gesellschaftliche Funktion als Medium für Offenheit und Vielfalt, für die permanente Weiterentwicklung einer demokratischen Grundhaltung, für transnationalen Austausch ist ökonomisch nicht fassbar. Zudem haben viele Ausformungen zeitgenössischer Kunst vernachlässigbaren unmittelbaren wirtschaftlichen Effekt (aber immer wieder große Effekte im Hinblick auf Umwegrentabilität – der Städtetourismus z. B. ist ohne kulturelle Angebote kaum vorstellbar).

Neben den definierten Wettbewerbsausnahmen für Kunst, Kultur und freie Medien im Subventionsrecht sind solche auch völlig zu Recht Teil internationaler Abkommen, direkt etwa in der UNESCO-Konvention über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen verankert, indirekt in zahlreichen Handelsabkommen. Allein daraus ist unseres Erachtens abzuleiten, dass auch im Wettbewerbsrecht eine Ausnahme für die im Feld der Kunst, Kultur und freien Medien tätigen EPU erlaubt werden muss. Die Umsetzung wäre schon deshalb problemlos möglich, weil der gesamtwirtschaftliche Anteil der EPU gering ist.

(3) Wettbewerb – Schutz durch Wettbewerbsrecht

Die klassische Marktverzerrung durch Preisabsprachen unter EPU spielt im Bereich Kunst/Kultur/freie Medien kaum eine Rolle – ein relevanter Marktwert speist sich aus anderen Quellen, der niedrigste Preis ist auch bei Werken der Kunst kein Kaufargument. Anders sieht die Situation bei Auftraggeber_innen von Kunst und Kultur, bei Medienunternehmen, aber auch Produktionsfirmen aus: Einseitig festgesetzte Honorarkataloge sind keine Seltenheit, wobei die Honorarhöhe kaum je den Arbeitsaufwand honoriert, sondern schlicht aus den verfügbaren Budgets abgeleitet wird. Vielfach erschöpft sich eine „Bezahlung“ bereits in der Abgeltung der entstandenen Kosten (Material, Reise, Unterkunft). Dem gegenüber steht die Notwendigkeit für die in Kunst, Kultur- oder Medien Tätigen, laufend Präsenz zu zeigen, sowie die Kleinteiligkeit der Strukturen in den Sparten: Wer einen Auftrag ablehnt, insbesondere wegen zu geringer Bezahlung, bekommt schlicht keinen weiteren im ganzen Feld.

Entsprechend ist hier auch die arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Situation anzuführen: An sich sollte – insbesondere bei öffentlichen Subventionen, aber auch in der Wirtschaftswelt – eine korrekte und faire Vertragsgestaltung einschließlich einer sozialen Absicherung Standard sein. Ohne die Möglichkeit einer kollektiven Einkommensuntergrenze ist dies oft nicht der Fall: Gearbeitet wird auf der Grundlage der geringsten Arbeitskosten, d. h. auch auf Grundlage der geringsten Kosten sozialer Absicherung: Vielfach arbeiten Künstler_innen, Kultur- und Medienarbeiter_innen als EPU, obwohl sie arbeitsrechtlich Anspruch auf einen höheren Standard und damit oft auch auf ein reglementiertes Mindesteinkommen hätten. Scheinselbständigkeit, Lohndumping und Sozialbetrug sind die Folge.

Ziel muss also auch der wettbewerbsrechtliche Schutz der EPU gegenüber ihren Auftraggeber_innen sein.

(4) Notwendige Lösungen

Gemeinsames Festsetzen von Mindesthonoraren (durch Interessenvertretungen von EPU)

In einem Arbeitsumfeld, in dem relevante Teile ein Arbeitseinkommen unter der Armutsgefährdungsschwelle erzielen, die Einkommen in der Breite weit unter dem gesellschaftlichen Durchschnitt liegen, selbst Gratisarbeit sozial akzeptiert ist, ist das kollektive Festsetzen einer Honoraruntergrenze alternativlos. Im Zentrum steht hier nicht der Schutz des Wettbewerbs, sondern die soziale Absicherung der betroffenen EPU selbst. Mangels eines einheitlichen Gegenübers ist die Verantwortung für die Festlegung den Interessenvertretungen der EPU zu übertragen.

Gemeinsames Erstellen von Honorarrichtlinien/ Honorarspiegel (durch Interessenvertretungen von EPU)

Da das Festlegen einer Mindestgrenze immer auch dazu führt, dass Honorare an diesem Mindestwert festgezurr werden, höhere Honorare und damit der Weg von einem Mindesteinkommen hin zu fairer und angemessener Bezahlung zur Ausnahme zu werden drohen, ist neben oder auch statt einer Mindestschwelle die Zulassung gemeinsamer Richtlinien für Honorare geboten: unter Aufschlüsselung der Tätigkeiten, der Arbeitszeiten, mit Orientierung an Kollektivverträgen, vergleichbaren Einkommensgruppen, einem angemessenen Unternehmer_innenlohn.

Kollektive Verhandlungen von EPU mit einzelnen Unternehmen

Kollektive Verhandlungen mit einzelnen Unternehmen sind eventuell dort sinnvoll, wo das Gegenüber ein de facto-Monopol inne hat: in Österreich beispielsweise mit dem öffentlichen Rundfunk/ ORF, im internationalen Feld mit großen Verlagen wie Produktionsfirmen oder auch gegenüber den digitalen Plattformriesen, im subventionierten Bereich mit den Fördergeber_innen. Das Grundproblem bleibt aber auch hier die völlig ungleiche Verhandlungsmacht. Gesetzliche Schutzmaßnahmen außerhalb des Wettbewerbsrechts, z. B. durch ein Urheber_innenvertragsrecht, können (je nach Ausgestaltung) unterstützen. Ohne gesetzliche Schutzmaßnahmen auch im Wettbewerbsrecht bleiben große Teile der Künstler_innen, Kultur- wie Medienarbeiter_innen aber auch kollektiv so deutlich in der wirtschaftlich schwächeren Position, dass ein Verhandeln auf Augenhöhe nicht möglich ist.